



Aufhebungssatzung zur Vorkaufssatzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Sommerhausen folgende Aufhebungssatzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die am 12.04.2018 vom Marktgemeinderat Sommerhausen beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.09.2023 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 29.09.2023 angeheftet und am 16.10.2023 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 16.10.2023

gez.

Wilfried Saak
1. Bürgermeister